

**Antrag auf Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung
gemäß §§ 7i, 10f, 11b des Einkommensteuergesetzes
(Zusicherung nach § 38 VwVfG M-V)**

Eingangsvermerk

Aktenzeichen

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
als untere Denkmalschutzbehörde
Amt für Bau und Naturschutz
Standort Anklam
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam

Hiermit beantrage ich die vorläufige Bescheinigung zur steuerlichen Begünstigung gemäß §§ 7i, 10f, 11b Einkommensteuergesetz (EStG).

Anlagen:

- erforderliche Genehmigungen (Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen/
denkmalrechtliche Zielstellung mit Bestätigung
- Vollmacht (nur bei Vertretern der Eigentümer oder sonstigen Bauberechtigten)
- Verzeichnis der geplanten Maßnahmen (s. Muster Internetseite LK V-G)

Antragsteller:

Name, Vorname

Wohnsitzfinanzamt

Anschrift

Telefon

E-Mail

Ich bin/ wir sind:

Denkmalobjekt:

Die Maßnahmen betreffen ein

lfd. Pos.Nr. in der Denkmalliste LK VG

ehem. LK

Ort

Straße

Nr.

Gemarkung(en)

Flur(en)

Flurstück(e)

Kurzbezeichnung der Baumaßname:

Nähere Beschreibung zu Art und Umfang der Maßnahmen sind in den Anlagen 2 und 4 aufzuführen.

Geschätzte Höhe der Gesamtkosten (in EURO):

(Die zu erwartenden Kosten sind nicht Gegenstand dieser Bescheinigung. Hierfür ist nach Abschluss der Maßnahmen und unter Einreichung der originalen Rechnungsbelege ein Antrag auf endgültige Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10f, 11b EStG bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen.)

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner vorstehenden Angaben, einschließlich meiner Angaben aus beigefügten Blättern.

Datum

Ort

Unterschrift (original)

Hinweise zum Datenschutz

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur dann, wenn Sie ausdrücklich eingewilligt haben oder wenn die zuständige Behörde gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dazu berechtigt oder verpflichtet ist.

Ferner werden Ihre personenbezogenen Daten an andere Behörden oder Stellen übermittelt, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.kreis-vg.de/Datenschutz/>